



Brüssel, den 13. September 2023
(OR. en)

12714/23

Interinstitutionelle Dossiers:
2022/0392(COD)
2022/0391(COD)

PI 133
COMPET 840
MI 718
IND 450
IA 213
CODEC 1543

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 12183/23 + ADD 1 + ADD 2

Nr. Komm.dok.: 15400/22 + ADD 1-5, 15390/22 + ADD 1-5

Betr.: Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften zum Designschatz

a) Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung)
b) Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

- Der Rat hat am 10. November 2020 Schlussfolgerungen zur *Politik des geistigen Eigentums und zur Überarbeitung des Systems gewerblicher Muster und Modelle in der Union* angenommen, mit denen die Kommission aufgefordert wurde, Vorschläge vorzulegen, „um die Geschmacksmusterschutzsysteme der EU zu modernisieren und den Geschmacksmusterschutz für einzelne Entwerfer und Unternehmen – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen – attraktiver zu machen¹“. Diese Aufforderung wurde vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 11. November 2021 bekräftigt².

¹ Dok. 12750/20, S. 8.

² 2021/2007(INI).

2. Rechte an gewerblichen Designs schützen die Erscheinungsform eines Erzeugnisses. Die visuelle Attraktivität eines Designs ist einer der Schlüsselfaktoren, die die Entscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher beeinflussen, einem bestimmten Erzeugnis gegenüber einem anderen den Vorzug zu geben. Gut konzipierte Erzeugnisse bieten daher einen wichtigen Wettbewerbsvorteil für die Hersteller. Designintensive Branchen kommen für nahezu 16 % des BIP und 14 % aller Arbeitsplätze in der Union auf.
3. Die Kommission hat am 28. November 2022 ein Gesetzgebungspaket zur Modernisierung des 20 Jahre alten EU-Designschutzsystems veröffentlicht. Diese Initiative ist eines der Schlüsselemente des Aktionsplans der Kommission für geistiges Eigentum aus dem Jahr 2020³.
4. Das Gesetzgebungspaket umfasst die eingangs genannten Vorschläge für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung der Richtlinie 98/71/EG)⁴ und für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster⁵. Die vorgeschlagene Richtlinie stützt sich auf Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), während sich die vorgeschlagene Verordnung auf Artikel 118 Absatz 1 AEUV stützt.
5. Die vorgeschlagene Überarbeitung zielt darauf ab, einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt für Designs zugunsten des Wachstums in der Union zu gewährleisten und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu fördern und den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Es sollen Innovationen gefördert werden, indem der Besitzstand im Bereich der EU-Designs für den digitalen und den grünen Wandel gerüstet wird, und das Designschutzsystem soll insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und einzelne Designer leichter zugänglich und effizienter gemacht werden.
6. Vor diesem Hintergrund werden mit dem Paket die Eintragungsverfahren gestrafft und modernisiert und der Gegenstand, die Begriffsbestimmungen und der Umfang der Rechte und Beschränkungen weiter präzisiert, insbesondere im Hinblick darauf, den Umfang des Schutzes in der digitalen Umgebung, wie etwa digitale grafische Anwenderschnittstellen oder Symbole, genauer festzulegen und Zweifel in Bezug auf Rechte an Designs im Rahmen des 3D-Drucks auszuräumen.

³ Dok. 13354/20.

⁴ Dok. 15400/22.

⁵ Dok. 15390/22.

7. Im Einklang mit der erfolgreichen Reform des Markensystems von 2017 ist mit der Überarbeitung auch eine neue und weitere inhaltliche und verfahrenstechnische Harmonisierung im Bereich des Designschutzes auf nationaler Ebene geplant.
8. Im Rahmen dieser weiteren Harmonisierung ist die Überarbeitung insbesondere darauf ausgerichtet, den Binnenmarkt für Ersatzteile für die Reparatur zu vollenden, indem eine „Reparaturklausel“ in die Designrichtlinie aufgenommen wird. Aus Gründen der Kohärenz wird die in der Geschmacksmusterverordnung von 2002 bereits enthaltene Reparaturklausel an die neue Reparaturklausel der überarbeiteten Designrichtlinie angeglichen.
9. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesen Vorschlägen wurde am 22. März 2023 angenommen⁶.
10. Im Europäischen Parlament sind die Beratungen im Rechtsausschuss (JURI) gut vorangekommen. Das Parlament wird seinen Bericht voraussichtlich Anfang November 2023 annehmen.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

11. Die Gruppe „Geistiges Eigentum“ hat am 19. Dezember 2022 unter tschechischem Vorsitz mit der Prüfung des Pakets begonnen, das auch unter schwedischem und spanischem Vorsitz als Priorität vorangetrieben wurde mit dem Ziel, auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 25. September 2023 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.
12. Die Gruppe hat die Vorschläge in zehn Sitzungen erörtert, in denen sie über drei Kompromisstexte des Vorsitzes zu dem Verordnungsentwurf und über vier Kompromisstexte des Vorsitzes zu dem Richtlinienentwurf beraten hat. Die den Vorschlägen beigelegte gemeinsame Folgenabschätzung wurde in zwei Sitzungen der Gruppe vom 19. Dezember 2022 und vom 10./11. Januar 2023 geprüft. Die Delegationen begrüßten generell die beiden Vorschläge und ihre Zielsetzungen, Methoden und Kriterien sowie die bevorzugten politischen Optionen, die in der Folgenabschätzung dargelegt sind.

⁶ Dok. 7835/23.

13. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat auf seiner Tagung vom 6. September 2023 Kompromisstexte zum Richtlinien- und zum Verordnungsentwurf⁷ gebilligt und vereinbart, sie dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 25. September 2023 zuzuleiten, damit er eine allgemeine Ausrichtung zu diesen Kompromisstexten festlegt.
14. Die in ADD 1 und ADD 2 zu diesem Vermerk enthaltenen Kompromisstexte spiegeln die Bemühungen des Vorsitzes und der Mitgliedstaaten wider, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Standpunkten der Delegationen herzustellen und dabei zugleich die oben genannten Ziele des Kommissionsvorschlags beizubehalten.

III. ZENTRALE ELEMENTE DES KOMPROMISSPAKETS

i) Begriffsbestimmungen von „Design“ und „Erzeugnis“

15. Die vorgeschlagene Aktualisierung der Begriffsbestimmungen von „Design“ und „Erzeugnis“ (in Artikel 2 der Richtlinie bzw. Artikel 3 der Verordnung), mit denen die Begriffsbestimmungen und der Geltungsbereich der Richtlinie und der Verordnung an den digitalen Wandel angepasst werden sollen, wurde weitgehend begrüßt. Um jedoch die Begriffsbestimmungen noch zukunftstauglicher zu machen, wurden einige terminologische Anpassungen in die Kompromisstexte des Vorsitzes eingearbeitet (so wurde z. B. „digital“ durch „nicht physisch“ ersetzt).

ii) Reparaturklausel

16. Die Diskussion über die Harmonisierung des Designschutzes für Ersatzteile dauert seit über 20 Jahren an, ohne dass eine Einigung erzielt wurde, was bedeutet, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich nach wie vor fragmentiert sind.

⁷ Dok. 12183/23 ADD 1 und ADD 2.

17. Die von der Kommission vorgeschlagene Reparaturklausel, die in Artikel 19 der Designrichtlinie aufgenommen werden soll, würde es den Herstellern ermöglichen, designgeschützte Bestandteile komplexer Erzeugnisse herzustellen, die für die Reparatur solcher Erzeugnisse benötigt werden. Die vorgeschlagene Reparaturklausel ist auf formabhängige „Must-match“-Teile komplexer Erzeugnisse beschränkt; sie würde für alle künftigen Designs und während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gelten, um den Schutz bestehender Rechte an Designs zu gewährleisten.
18. Dieser „Mittelweg“, der das Ergebnis langjähriger umfassender Konsultationen und Vorbereitungen ist, wurde von der Kommission als ein Ansatz betrachtet, der für Ausgewogenheit zwischen den Zielen der Marktliberalisierung und den Interessen der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen sorgt. Um die Richtlinie und die Verordnung aneinander anzulegen, wird der Anwendungsbereich der Reparaturklausel in Artikel 20a der Verordnung präzisiert und vollständig an die neue Reparaturklausel der Richtlinie angepasst.
19. Nach eingehenden Beratungen in der Gruppe wurde der Wortlaut des ursprünglichen Kommissionsvorschlags in den Kompromisstext des Vorsitzes übernommen, da viele Delegationen der Ansicht sind, dass mit dieser Lösung ein angemessener Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Standpunkten, die sowohl in Bezug auf den Umfang der Liberalisierung als auch auf die Dauer des Übergangszeitraums geäußert wurden, erreicht wird. Die Beratungen haben gezeigt, dass dieser Kompromiss ein sehr heikles und fragiles Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen darstellt; und durch jede Änderung in die eine oder andere Richtung würde eine rote Linie der einen oder der anderen Gruppe gleichgesinnter Delegationen überschritten, was möglicherweise Auswirkungen darauf hat, ob eine qualifizierten Mehrheit erreicht werden kann.

iii) Eintragungshindernisse

20. Der Vorschlag, die Prüfung von Designanmeldungen in der gesamten EU von denselben begrenzten Eintragungshindernissen abhängig zu machen, wurde von den Delegationen begrüßt. Allerdings wurden diese Hindernisse geringfügig angepasst, um den Forderungen der Delegationen Rechnung zu tragen, wonach jede missbräuchliche Verwendung von Gegenständen, die unter Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft fallen, oder von anderen Abzeichen oder Emblemen von nationalem Interesse oder von Elementen, die zum kulturellen Erbe von nationalem Interesse gehören, in diesem Zusammenhang ebenfalls berücksichtigt werden kann (Artikel 13 der Richtlinie, Artikel 25 und 47 der Verordnung).

iv) Verwaltungsverfahren bezüglich der Nichtigkeit

21. Im Kommissionsvorschlag wird vorgeschlagen, nach dem Vorbild der Richtlinie (EU) 2015/2436 für Marken auch im Bereich der Designs verbindliche Verwaltungsverfahren bezüglich der Nichtigkeit einzuführen. Die Delegationen betonten jedoch, dass eine Verpflichtung zur Einführung solcher verbindlicher Verfahren für Designs unverhältnismäßig und nicht durch den derzeitigen Bedarf gerechtfertigt wäre. Sie verwiesen auf die geringe Zahl von Nichtigkeitsverfahren, insbesondere angesichts der begrenzten Gültigkeitsdauer von Designs, und darauf, dass es bei diesen Verfahren in den meisten Fällen um Fragen des Urheberrechts oder des unlauteren Wettbewerbs geht, die in jedem Fall von den Gerichten zu klären sind.
22. Um den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität zu lassen, damit sie ihre nationalen Verfahren möglichst effizient gestalten können, ohne dass unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht, wird im Kompromisstext des Vorsitzes zu Artikel 31 der Richtlinie dementsprechend vorgeschlagen, die Verwaltungsverfahren bezüglich der Nichtigkeit als nicht zwingende Bestimmung (d. h. als „Kann-Klausel“) einzuführen.

v) **Gebühren**

23. Im Kommissionsvorschlag wurde angeregt, die nach der Geschmacksmusterverordnung (Anhang I) geltenden Gebühren zu straffen und in diesem Zusammenhang bestimmte Gebühren zu senken sowie die Anforderung der Zugehörigkeit zu einer einheitlichen Klasse für Sammelanmeldungen zu streichen, damit mehr Antragsteller Massenrabatte in Anspruch zu nehmen können.
24. Bei den Beratungen über die Gebührenstruktur war es den Delegationen ein wichtiges Anliegen, dass weiterhin ein gangbares Nebeneinander von nationalen und EU-Designschutzsystemen sichergestellt und vermieden wird, dass die Gebühren für den Designschutz auf Unionsebene bzw. auf nationaler Ebene auf unangemessene Weise konkurrieren.
25. In diesem Zusammenhang hoben die Delegationen hervor, dass die Eintragung eines nationalen Designs mit lediglich nationaler Reichweite weiterhin erheblich kostengünstiger sein sollte als die Eintragung eines EU-Designs und dass auf EU-Ebene erhobene Gebühren nicht mit Gebühren auf nationaler Ebene vergleichbar sein sollten. Die Festsetzung der Gebühren für ein EU-Design in einer Höhe, die den Gebühren für ein nationales Design entspricht, würde den im Verhältnis höheren Wert des EU-Designs nicht angemessen abbilden und die Ausgewogenheit zwischen den EU- und den nationalen Designschutzsystemen gefährden.
26. Darüber hinaus war es den Delegationen wichtig, dass die finanzielle Tragfähigkeit des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) sichergestellt wird, nicht zuletzt im Hinblick auf die Übertragung neuer Aufgaben an das EUIPO. Damit die Zukunftstauglichkeit sichergestellt wird, betonten die Delegationen angesichts der jüngsten hohen Inflation außerdem nachdrücklich, dass bei der Überarbeitung der Gebührenhöhe besondere Vorsicht geboten sei und dass die Höhe dieser Gebühren zum gegenwärtigen Zeitpunkt eher nicht gesenkt werden sollte.
27. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes zur Höhe der Gebühren (siehe Anlage I des Verordnungsentwurfs) trägt all diesen Überlegungen Rechnung in dem Bestreben, sie in ausgewogener Weise zu berücksichtigen.

vi) Umsetzung der Richtlinie

28. In Bezug auf die vorgeschlagene Frist von 24 Monaten für die Umsetzung der neuen Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht gaben die Delegationen generell zu bedenken, dass ein längerer Zeitraum notwendig sei. Im Kompromisstext wurde die Umsetzungsfrist nach Artikel 36 der Richtlinie auf 36 Monate verlängert.

vii) Sonstiges

29. Zu folgenden Punkten wurden weitere eher fachliche Fragen aufgeworfen:

- Das Erfordernis der Darstellung des Designs in der Anmeldung und die Verbindung zum Anmeldetag (Artikel 26 und 28 der Richtlinie und Artikel 36 der Verordnung);
- Aufgeschobene Bekanntmachung (Artikel 30 der Richtlinie);
- Grundsatz des kumulierten Designschutzes und des Schutzes des Urheberrechts (Artikel 23 der Richtlinie, Artikel 96 der Verordnung).

Die jeweiligen Kompromisstexte zu diesen Bestimmungen sind in ADD 1 und ADD 2 enthalten.

IV. FAZIT

30. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird somit ersucht, auf seiner Tagung am 25. September 2023 eine allgemeine Ausrichtung zu den in ADD 1 und ADD 2 zu diesem Vermerk enthaltenen Texten festzulegen und den Vorsitz zu beauftragen, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
-